Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I.

urn:nbn:de:bsz:31-217520

Visual Library

I.

	Seite
Post- und Telegraphenwesen	1
Postüberweisungs- und Scheckverkehr	10
Postgiroverkehr	13
Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse	14
Straßenbahntarif	18
Beförderungsbedingungen der Albtalbahn und Lokalbahn	20

Stand: 1. Oktober 1918.

Der übrige Inhalt der Abteilung I (Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten — Verbrauchssteuerordnung — Kaminreinigung — Dienstmannsordnung — Droschkenordnung — Städt. Krankenautomobil — Meldewesen — Desinfektion — Bestattungswesen — Sonntagsruhe — Ladenschluß an Werktagen) erscheint während des Krieges infolge der gesetzlichen Papiereinschränkung nicht mehr im Adreßbuch.

Er ist aber als Sonderdruck

im Verlage der G. Braun^schen^ Hofbuchdruckerei Karlsruhe, Karl Friedrichstraße 14, zum Preise von 30 Pfg. zu beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pfannkuch & Co

G. m. b. H.

Ca. 80 eigene Filialen in Baden und Württemberg

Verkaufsstellen in Karlsruhe:

Südstadt:
am Werderplatz
Rüppurrerstraße 21
Winterstraße 34
am Bahnhofsplatz, Tel. 3360

Oststadt:
Gerwigstraße 52
Georg Friedr.-Str., Tel. 2611

Altstadt:
Durlacherstraße 1
Zähringerstraße 9
Steinstraße 2

Mittelstadt:
Amalienstraße 25
Karlstraße 13, Tel. 1213
Karlstraße 82, Tel. 2843
Boeckhstraße 14
Sofienstraße 66
Erbprinzenstraße 29
Karl Friedr.-Str., Tel. 2890

Südweststadt:
Gutenbergp atz
Kriegsstraße 141, Tel. 1282
Kaiserallee 73, Tel. 3356

Mühlburg:
Rheinstraße 25, Tel. 1418
Hardtstraße 36

Beiertheim:
Bulacherstraße 8

Rüppurr:
Rastatterstraße

Hauptzentrale:
Südl. Uferstraße 6
Telefon:
460 und 863 und 458

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung I.

Post- und Telegraphenwesen. — Postüberweisungs- und Scheckverkehr. — Postgiroverkehr. — Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse. — Straßenbahntarif. — Beförderungsbedingungen der Albtalbahn u. Lokalbahn.

Post- und Telegraphenwesen.

Bemerkungen: Im nachfolgenden Text ist unter „Sommer" die Zeit vom 1. April bis 30. September und unter „Winter" die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu verstehen.

Postamt 1 (Hauptpost), Kaiserst. 217.

Geöffnet an Werktagen: 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

„ „ Sonn- und Feiertagen*: 8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.

Der Brief-Ausgabeschalter ist bereits 7½ Uhr vormittags geöffnet.**

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgeliefert werden: Einschreibbriefsendungen bis 12 Uhr nachts am Telegramm-Annahmeschalter, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete nur werktags bis 9½ Uhr abends in der Packkammer, Eingang durch den Hof.

Vom Postamt 1 aus erfolgt die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe, der Adressen zu Zollpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen der Postscheckämter nach dem Ortsbestellbezirk ferner die Bestellung aller Sendungen nach dem Landbestellbezirk† sowie die Ausgabe der postlagernd Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung statt.

Vollmachten und Wohnungsanzeigen sind ausschließlich bei dem Postamt 1 abzugeben.

Ortschnelldienst und Eilabholungsdienst siehe bei Telegraphenamt nächste Seite.

---

* Als allgemeine Feiertage mit der bezeichneten Wirkung gelten folgende: Neujahrsfest, Karfreitag, Ostermontag Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Christfest, Stephanstag, sowie Großherzogs und Kaisers Geburtstag.

** Die Ausgabe von Paketen erfolgt — postlagernde Pakete ausgenommen — nur bis 6 Uhr abends. Die Schalter für die Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten sind nur von 9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags geöffnet.

† Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof, Lackfabrik Behrens, Krems & Stumpf, Bethabara, Baumanns Sandgrube, die Häuser der Witwe Schäfer, des Gärtners Sornberger und des Wilhelm Maier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Postamt 2 (Hauptbahnhof). — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Postwertzeichen und Briefausgabe von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.

b) Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten von 9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.

c) Annahme von Paketen, Verkauf von Wechselstempelmarken, statistischen Wertzeichen, Warenumsatzmarken und Versicherungsmarken von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.

d) Paketausgabe von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, postlagernde Pakete bis 7 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonntagen:

für alle Sendungen von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11½ bis 12½ Uhr nachmittags

Außerhalb der Schalterdienststunden können gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. aufgeliefert werden: Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete jederzeit.

Annahme von Telegrammen ununterbrochen.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Vom Postamt 2 aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe nach dem Ortsbestellbezirk und die Eilsendungen bestellt.

Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt.

Postamt 3, Waldhornst. 21. (Zweigstelle des Postamts 2.) — Sommer und Winter.

Geöffnet an Werktagen:

a) Briefannahme, Verkauf von Postwertzeichen von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.

b) Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten von 9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.

c) Annahme von Paketen, Verkauf von Wechselstempelmarken, statistischen Wertzeichen, Warenumsatzmarken und Versicherungsmarken von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 2½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags.

Geöffnet an Sonntagen:

für alle Sendungen von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 4, Marienst. 28. (Zweigstelle des Postamts 2.) — **Während des Krieges geschlossen.**

Postamt 5, Sofienst. 160 a. (Zweigstelle des Postamts 1.)

Während des Krieges:

Geöffnet an Werktagen: von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

" " Sonn- und Feiertagen: von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt 6, Kriegsst. 5 a. (Zweigstelle des Postamts 2.) — **Während des Krieges geschlossen.**

Telegraphenamt, Kaiserst. 217 (Hauptpostgebäude, westlicher Eingang).

Ohne Unterbrechung Tag und Nacht für den Telegramm- und Fernsprechverkehr für das Publikum geöffnet.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Besorgung des für Alt-Karlsruhe und die Stadtteile Mühlburg mit Rheinhafen, Grünwinkel und Beiertheim eingeführten Ortschnelldienstes. Im Ortschnelldienst läßt die Postverwaltung gewöhnliche Briefe und Karten im Gewicht bis 250 g durch besondere Boten auf Verlangen des Publikums aus der Wohnung usw. abholen und unmittelbar anschließend durch diese Boten bestellen. Aufträge werden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ausgeführt und können durch Fernsprecher, mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Anmeldungen am Fernsprecher (☎ 4074) sind an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungstelle) zu richten. Die Gebühren für die Erledigung eines Auftrags betragen a) innerhalb Alt-Karlsruhe (I. Zone) 50 Pf., b) für einen solchen innerhalb, von und nach den Stadtteilen Mühlburg, Grün-

winkel, Beiertheim (II. Zone) 75 Pf., für das Zurückbringen einer Antwort werden im Falle a 25 Pf., im Falle b 40 Pf. erhoben. Bei gleichzeitiger Abholung und Eilbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers tritt eine Ermäßigung der Gebühren ein, worüber bei den Postanstalten Auskunft erteilt wird.

Wahrnehmung des Eilabholungsdienstes d. h. der Abholung gewöhnlicher Briefsendungen und Telegramme im Ortbestellbezirk des Postamts 1 (Kaiserstraße 217) zwecks Auslieferung zur Weiterbeförderung. Für die Abholung einer Sendung sind 25 Pf., bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Sendungen für jede weitere Sendung 10 Pf. zu entrichten. Die Anmeldung von Aufträgen kann durch Fernsprecher (☎ 4074), mündlich am Schalter oder schriftlich erfolgen. Anträge sind innerhalb des Ortbestellbezirks des Postamts 1 an das Telegraphenamt (Telegrammabfertigungstelle), innerhalb der eingemeindeten Vororte an die daselbst befindlichen Postanstalten zu richten.

Postscheckamt, Stephanstraße.

Geöffnet nur an Werktagen: 9 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags, 2½ bis 4 Uhr nachmittags.
Schluß für Zahlkarten und sonstige Buchungen 1 Uhr nachm., für Kassenschecks um 4 Uhr nachmittags.

Postamt Mühlburg, Nuitsst. 6.

Geöffnet an Werktagen: von 8 Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags und von 1½ Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.
" " Sonn- und Feiertagen: von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.

Annahme von Telegrammen an Werktagen von 5½ Uhr vormittags bis 7½ Uhr abends ununterbrochen. An Sonn- und Feiertagen von 5½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Grünwinkel, Durmersheimerst. 55.

Geöffnet an Werktagen: von 8 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 7 Uhr nachmittags.
" " Sonn- und Feiertagen: von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden, ferner an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 5⁴⁵ Uhr bis 7 bzw. 8 Uhr vormittags, 12 bis 1 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Postamt Rüppurr, Rastatterst. 52.

Geöffnet an Werktagen: von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags.
" " Sonn- und Feiertagen: von 8 bis 9 Uhr vormittags, 11½ Uhr vormittags bis 12½ Uhr nachmittags.

Annahme von Telegrammen während der Schalterdienststunden von 6⁴⁵ bis 8 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr nachmittags.

Öffentliche Fernsprechstelle.

Amtliche Verkaufstellen von Postwertzeichen befinden sich:

Augartenst. 83: Friedrich Braun.
Durlacherst. 28: G. Schneider.
Gerwigst. 48: Wilh. Steinbach.
Karlst. 74: Otto Fischer.
Karlst. 95: Fritz Schlebach.
Kriegsst. 173: Wilh. Erles.
Scherrst. 12: K. Kraus.
Tullast. 82: Julie Völker.
Waldst. 11: Th. Günther.
Zähringerst. 9: H. Neuheller.

In Mühlburg bei:

Kaufmann Moritz We., Rheinst. 52a.
Kaufmann Karl Lampert, Kaiserallee 74.
Kaufmann Karl Gröber, Hardtst. 13.
WerkM. Wilh. Pfeifer, Rheinst. 62.

In Daxlanden bei:

Martin Kutterer, Pfalzst. 9.

In Grünwinkel bei:

Fr. Burkardt, Bäcker, Mörscherst. 10.

In Rüppurr bei:

Kaufmann Ludwig Hügle, Langest. 88.
Kaufmann Heinrich Watter, Ostendorfplatz 3 (Gartenstadt).

Gebührentarif für Postsendungen.

a. Innerhalb des Deutschen Reichs* und im Verkehr mit Luxemburg.

(Gebührentarif für Feldpostsendungen siehe am Schlusse dieses Abschnittes auf Seite I. 6)

Briefe kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr** freigemacht bis 20 g 10 Pf., von 20 bis 250 g 15 Pf., nicht freigemacht 15 Pf. u. 20 Pf.; im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 g auf alle Entfernungen freigemacht 15 Pf., nichtfreigemacht 25 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 g freigemacht 25 Pf., nichtfreigemacht 35 Pf.

Kartenbriefe wie Briefe.

Soldatenbriefe bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, werden im Deutschen Reiche — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabeortes — portofrei befördert.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 km 25 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. Porto, nichtfreigemachte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend freigemachte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr 5 Pf., für je 300 M. mindestens 10 Pf.

Postkarten kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr 7½ Pf., im Fernverkehr 10 Pf., Postkarten mit Antwortkarte das Doppelte. Nichtfreigemachte Postkarten kosten im Orts- und Nachbarortsverkehr 12½ Pf., im Fernverkehr 15 Pf. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben müssen freigemacht werden.
1. Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 g einschl. 5 Pf., über 50 bis 100 g einschl. 10 Pf., über 100 bis 250 g einschl. 15 Pf., über 250 bis 500 g einschl. 25 Pf., über 500 g bis 1 kg einschl. 35 Pf., über 1 bis 2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko) 60 Pf. 2. Für Warenproben beträgt das Porto in Deutschland bis 250 g 15 Pf., über 250 bis 500 g 25 Pf., nach den deutschen Schutzgebieten usw. und Luxemburg bis 250 g 10 Pf., über 250 g bis 350 g 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, die nicht freigemacht sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend freigemachte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet). Briefliche Mitteilungen unzulässig. Drucksachen mit Zeitungen u. Zeitschriften gehen unter gewissen Bedingungen zum ermäßigten (alten) Tarif, Auskunft bei der Post.

Bücherzettel s. Drucksachen.

Warenproben bis 100 g 10 Pf., über 100—250 g 15 Pf., über 250—350 g 25 Pf.

Geschäftspapiere müssen freigemacht werden, sie kosten bis 250 g einschl. 15 Pf., über 250 bis 500 g einschl. 25 Pf., über 500 g bis 1 kg einschl. 35 Pf.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Gebühr bei einer Zahlung bis 5 M. einschl. 15 Pf., über 5 bis 100 M. einschl. 25 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 40 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 50 Pf., über 400 bis 600 M. einschl. 60 Pf., über 600 bis 800 M. einschl. 70 Pf. ohne Unterschied der Entfernung. Nach Luxemburg bis 100 M. 25 Pf., über 100 bis 200 M. 40 Pf., über 200 bis 400 M. 50 Pf., über 400 bis 600 M. 60 Pf., über 600 M. bis 800 M. 80 Pf.

Zu Postanweisungen nach Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten sind Auslandsvordrucke zu verwenden.

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) innerhalb des Deutschen Reichs beträgt das Porto bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, sofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese

---

* Die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze gelten auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen. Im Verkehr mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland bestehen Ausnahmen, Näheres bei den Postanstalten.

** Als Nachbarorte gelten sämtliche eingemeindeten Vororte, außerdem der Ort Bulach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden. Telegraphische Postanweisungen auch nach Luxemburg zulässig. Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen sowie Pakete ohne Wertangabe (Privatpakete unter Einschreibung z. Zt. unzulässig) können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein" zu versehen. Gebühr 20 Pf., im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Postauftragsbriefe (müssen frei gemacht werden). Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibgebühr, 35 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postscheckamt mittels Zahlkarte verlangt ist (siehe Seite I. 14 Nr. 14). Postaufträge können auch zum Einholen von Wechselakzepten benutzt werden, Porto hierfür 35 Pf., außerdem für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 35 Pf.

Postnachnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von . . . Mark . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und des Wohnorts, in größeren Städten auch die Wohnung des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket angebracht sein. Auf den Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten ist die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nicht erforderlich. Nachnahmepakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.; 3. die Postanweisungsgebühren für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, sofern nicht die Absendung des Betrags an das Postscheckamt mittels Zahlkarte verlangt ist. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Vordrucke zu Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 10 Pf. für je 5 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postscheckkontos bestimmt und werden an diese ausschließlich von den Postscheckämtern zu demselben Preis abgegeben.

Eilbestellung für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 kg im Orte mehr 40 Pf., im Landbestellbezirk mehr 90 Pf. Eilpakete werden nicht schneller befördert als die gewöhnlichen Pakete, sondern nur bei der Ankunft am Bestimmungsorte durch besonderen Boten bestellt.

Pakete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung (Höchstgewicht 50 kg) erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis zu 75 km einschl. 40 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 75 Pf. einschl. Reichsabgabe. (Für nichtfreigemachte Pakete wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.) 2. Bei einem Gewichte von über 5 kg: a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines solchen bis 75 km 5 Pf., über 75 bis 150 km 10 Pf., über 150 bis 375 km 20 Pf., über 375 bis 750 km 30 Pf. über 750 bis 1125 km 40 Pf., über 1125 km 50 Pf., außerdem bei Entfernungen bis 75 km 30 Pf. und über 75 km 50 Pf. Reichsabgabe. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Nach Luxemburg: bis 5 kg im Nahverkehr (1. Zone) 55 Pfg., im übrigen Verkehr 80 Pf. Für Pakete über 5 kg Gebühr beim Postamt zu erfragen. Zu einer Paketkarte dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. (Diese Vergünstigung ist vorübergehend aufgehoben. Mittels einer Paketkarte darf nur ein Paket versandt werden.) Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Paketkarte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketkarte begleitet sein. Sendungen mit leicht entzündbaren Stoffen sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Wild, das nicht mehr blutet, kann offen mit angebundener Adresse (haltbar befestigter Fahne aus Pappe, Holz oder sonstigem festen Stoffe) versandt werden. Pakete mit Zeitungen und Zeitschriften gehen unter gewissen Bedingungen zum ermäßigten (alten) Tarif, Auskunft bei der Post.

An Soldaten bis zum Feldwebel einschl. (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe kosten bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Dringende Paketsendungen werden mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versandt und am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen. Für solche Paketsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voraus zu entrichten: das tarifmäßige Paketporto, die Eilbestellgebühr und eine besondere Gebühr von 1 M.

Für Pakete mit Wertangabe und die zugehörige Paketkarte ist außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe ohne Unterschied der Entfernung eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, die nicht freigemacht sind, wird das Zuschlagporto von 10 Pf. für Brief oder Paket nicht erhoben. Die Sendungen müssen den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" tragen und mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein.

Für die Bestellung von Postsendungen an die Empfänger im Ortsbestellbezirke gelten folgende Gebühren: Postanweisungen 5 Pf.; Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 bis 3000 M. 10 Pf., höher 20 Pf.; für gewöhnliche und Einschreibpakete bei dem Postamt hier bis 5 kg 15 Pf., schwerer 20 Pf.; für Wertpakete wie für Pakete ohne Wertangabe mindestens aber wie für Wertbriefe. In größeren Städten (darunter Karlsruhe) wird für Pakete bis 5 kg 15 Pf., über 5 kg 20 Pf. Bestellgeld erhoben, in Berlin und den meisten Vororten von Berlin 20 Pf. ohne Rücksicht auf das Gewicht. Im Landbestellbezirke gelten besondere Sätze.

Postausweiskarten werden von den Postämtern 1 u. 2 gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt.
Postlagerkarten „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 25 „ „
Ortschnelldienst und **Eilabholungsdienst** siehe bei Telegraphenamt Seite I. 2.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

(Von den folgenden abweichende Ausnahmebestimmungen werden jeweils in den Zeitungen bekannt gegeben.)

Portofrei werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 g, b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 g und mit Wertangabe bis zu 150 M.

Portoermäßigungen: Das Porto beträgt für a) gewöhnliche Briefe über 50 g bis 275 g 10 Pf., über 275 g bis 550 g 20 Pf., b) Geldbriefe über 50 bis 250 g schwer und mit Wertangabe bis zu 150 M. 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 g schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 M. 20 Pf., über 300 bis 1500 M. 40 Pf., d) Postanweisungen über Beträge bis zu 800 M. (Höchstbetrag) an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. bis 400 M. 10 Pf., für je 100 M. oder einen überschießenden Teil dieser Summe, für Beträge von mehr als 400 M. bis 600 M. 50 Pf. und von mehr als 600 M. bis 800 M. 60 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal α) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —, β) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Nicht- oder unzureichend freigemachte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief" enthalten und so lauten, wie sie den Heeresangehörigen von ihren Truppenteilen mitgeteilt wird.

Die Postanstalten verkaufen Feldpostbriefumschläge, einfache Feldpostkarten und solche mit Antwort, die mit Vordruck für die Aufschrift und für die Bezeichnung des Absenders versehen sind, mit 1 Pf. für 1 Briefumschlag und mit 5 Pf. für 5 Postkarten.

Im Privatwege hergestellte Vordrucke müssen im Drucke — Feldpostkarten auch in der Farbe — mit den amtlichen genau übereinstimmen; auch sollen solche Vordrucke in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlichen abweichen. Feldpostbriefumschläge sind deshalb tunlichst in der Größe der Normalbriefumschläge (15½ zu 12½ cm) herzustellen. Ansichtspostkarten sind zulässig; doch soll die Aufschrift möglichst dem auf den amtlichen Feldpostkarten befindlichen Vordruck entsprechen.

Zu Postanweisungen an Angehörige des Feldheeres sind besondere Vordrucke in hellbrauner Farbe zu benutzen.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Vordrucke zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Gewöhnliche Pakete nach dem Felde bis zum Höchstgewicht von 10 kg, Porto 5 Pf. für das kg, Mindestporto jedoch 25 Pf. Größere Güter im Gewicht von über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern, die sie zu den üblichen bei der Aufgabe nebst 25 Pf. Rollgeld zu entrichtenden Frachtsätzen nach den zuständigen Militärpaketämtern befördern.

Siehe im übrigen die vom Kriegsministerium erlassene Bekanntmachung über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militärpaketämtern, die im Schaltervorraum jeder Postanstalt aushängt.

Mit der Beförderung der Pakete nach dem Felde hat die Post keine Befassung. Die Post nimmt die Feldpakete nur an. Dann gehen sie noch auf heimischem Boden auf Militärpaketämter, also in die Hände der Heeresverwaltung über. Unmittelbar beim Paketamt eingelieferte Pakete kosten kein Porto. Die Heeresverwaltung befördert die Pakete nach dem Felde weiter und händigt sie auch den Empfängern aus.

b. Nach Österreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina.

Briefe bis 20 g 15 Pf., für jede weitere 20 g 5 Pf. (kein Meistgewicht).

Postkarten 10 Pf., mit Antwort 10 u. 10 = 20 Pf.

Drucksachen bis 50 g 5 Pf., über 50 bis 100 g 7½ Pf., über 100 bis 200 g 15 Pf., für jede weitere 100 g 5 Pf. (Meistgewicht 2 kg).

Warenproben je 50 g 5 Pf., mindestens 10 Pf. (Meistgewicht 500 g, nach Ungarn nur 350 g).

Geschäftspapiere je 50 g 5 Pf., mindestens 20 Pf. (Meistgewicht 2 kg).

Einschreibbriefsendungen müssen vom Absender freigemacht werden. Einschreibpakete nicht zulässig. Postaufträge gleiche Gebühr wie für Einschreibbriefe (a Porto wie Briefe in gleichem Gewicht, b Einschreibgebühr 20 Pf.).

Wertbriefe: a) Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht; b) Versicherungsgebühr 8 Pf. für je 240 M. oder einen Teil dieser Summe, Gesamtgebühr mindestens 60 Pf. (müssen freigemacht werden).

Nachnahmebriefsendungen: a) Gebühr wie für gleichartige eingeschriebene Sendungen ohne Nachnahme, b) Vorzeigegebühr 10 Pf. Für Übermittelung des Betrags wird die Postanweisungsgebühr abgezogen.

Postanweisungen 20 Pf. für je 40 M. oder einen Teil davon; für telegraphische Postanweisungen außerdem Telegrammgebühr und Eilbestellgeld.

Pakete: a) Postpakete bis 5 kg auf alle Entfernungen nach Österreich 75 Pf., nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina über Österreich 90 Pf., nach Bosnien-Herzegowina über Österreich und Ungarn 1 M. 15 Pf., b) Postfrachtstücke über 5 bis 20 kg Gebühr setzt sich zusammen aus dem deutschen, dem österreichischen, dem ungarischen und dem bosnisch-herzegowinischen Gebührenanteil. Sätze bei den Postanstalten zu erfragen.

Postpakete und Postfrachtstücke müssen vom Absender freigemacht werden.

c. Nach dem Auslande.

(Wegen der gewöhnlichen Briefsendungen und Postanweisungen nach Luxemburg, den deutschen Schutzgebieten usw. siehe unter a.)

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinsländern für die ersten 20 g freigemacht 20 Pf., für jede weiteren 20 g 10 Pf.

Für nichtfreigemachte Briefe und Postkarten wird der doppelte Betrag des Portos erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachnahmebriefe. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig; zum gewöhnlichen Gebührensatz für die betr. Sendungen. Der Nachnahmebetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Dänemark 720 Kronen, Luxemburg 800 Mark, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Oesterreich-Ungarn 1000 Kronen, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinsländer zulässig. Im allgemeinen müssen sie freigemacht werden. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen, in deutscher Währung, angebracht sein.

Das Porto ist meist dasselbe wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts, hierzu kommt noch eine Versicherungsgebühr. Meistbetrag: Belgien 8000 Mark, Bulgarien 8000 Mark, Dänemark unbeschränkt, Griechenland unbeschränkt, Luxemburg 8000 Mark, Niederlande 20000 Mark, Norwegen unbeschränkt, Oesterreich-Ungarn unbeschränkt Schweden unbeschränkt, Schweiz unbeschränkt, Spanien 8000 Mark.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 g 5 Pf.

Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 kg, für je 50 g 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 g, für je 50 g 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückschein 20 Pf.

Rückscheine nach dem Vereinsausland beschränkt zulässig. Gebühr 20 Pf.

Eilsendungen nach den meisten größeren Ländern zulässig. Eilbestellgebühr von 25 Pf. im voraus zu entrichten. Nach Ungarn 50 Pf.

Internationale Antwortscheine sind (Preisschwankungen seit 6. 9. 18 45 Pf.) bei bestimmten Postanstalten erhältlich.

Postanweisungen. Hierfür kommt nach dem Auslande ein besonderer Vordruck zur Anwendung. Der Postanweisungsbetrag ist gewöhnlich in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Die Gebühr beträgt nach den meisten Ländern 20 Pf. für je 40 M. Näheres ist bei den Postanstalten zu erfragen. Meistbetrag: Belgien 1000 Franken, Bulgarien 500 Franken, Dänemark 720 Kronen, Niederlande 480 Gulden, Norwegen 720 Kronen, Schweden 720 Kronen, Schweiz 1000 Franken, Türkei 1000 Franken.

Telegraphische Postanweisungen sind nach fast allen europäischen Ländern in demselben Umfange wie gewöhnliche Postanweisungen zulässig. Gebühren: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm.

Postaufträge zur Geldeinziehung. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. Zulässig nach Belgien, Chile (beschränkt), Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweden, Schweiz, Türkei (beschränkt), Tunis (beschränkt).

Postpakete (müssen freigemacht werden). Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Für die Paketkarte sind besondere Vordrucke zu benutzen. Beizugeben sind je nachdem 2 bis 4 Zollinhaltserklärungen. Briefe dürfen nicht beigepackt werden. Schriftliche Mitteilungen auf der Paketkarte sind meist unzulässig. Porto nach Belgien bis 5 kg 80 Pf., Brasilien bis 5 kg M. 3.40, Bulgarien bis 5 kg M. 1.80, Dänemark bis 5 kg 80 Pf., Luxemburg bis 5 kg 70 Pf., Luxemburg (Grenzverkehr) 35 Pf., Niederlande bis 5 kg 80 Pf., Norwegen bis 5 kg M. 1.— bis M. 1.60, Schweden bis 5 kg M. 1.60, Schweiz bis 5 kg 80 Pf., Spanien bis 5 kg M. 1.40 bis M. 1.60, Türkei bis 5 kg M. 1,60 bis M. 2.20.

Verzeichnis der Postorte,

nach welchen von Karlsruhe aus Pakete bis 5 kg einschl. 40 Pf. kosten (I. Zone) ist enthalten im Sonderabdruck der Abteilung I des Karlsruher Adreßbuchs 1918 (Preis 30 Pfg.)

Das Verzeichnis ist auch durch den Briefträger zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gebührentarif für Telegramme.

(Ein „Tarif für Telegramme" ist an den Telegrammschaltern für 10 Pf. käuflich.

Die Länge eines Taxwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt.

Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 65 Pf. (für Stadttelegramme 45 Pf.); im Verkehr mit dem Auslande 50 Pf. Es wird berechnet für ein dringendes Telegramm = D = das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort = RP = Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort = RPD = das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter (soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben z. B. = RP 20 =; im Verkehr mit dem Ausland ist die Zahl der für das Antwortstelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Fall anzugeben (z. B. = RP 6 =) für Vergleichung = TC = den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm.

Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Taxwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 8 Pf. (Stadttelegramm 6 Pf.), Bosnien-Herzegowina, Luxemburg und Österreich-Ungarn 7 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Norwegen, Schweden 15 Pf., Bulgarien, Spanien 20 Pf., Türkei 40 Pf. (Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, z. B. Max Lehmann Bahnhofstr. 25 Mainz.

Dringende Telegramme, offen und eigenhändig zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig, ebenso in Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Schweiz, Spanien (eigenhändig nicht).

Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders **nachzusendenden** Telegramms = FS = ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit „Nachgesandt von (Réexpédié de)" zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

Telegramme mit der Bezeichnung **„telegraphenlagernd"** = TR = oder **„postlagernd"** = GP = sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages" (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nuit" („nachts") tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, die von der Bestimmungstelegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke = PR = oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke = GPR = zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post" oder die Angabe = PR = enthält, 20 oder 40 Pf. Für offen zu bestellende Telegramme = offen = wird eine Mehrgebühr für 1 Wort berechnet.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für **Weiterbeförderung durch Eilboten** = XP = ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antwortstelegramms vorauszubezahlen = RXP =. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerk „Exprès" zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk = XPx =, wobei x die vorausbezahlte Gebühr in Frank (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns = XPT = die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke = XP = zu versehen.

Die Gebühr für jede einzelne **Vervielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms = TMx = beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert.

Eine **Quittung** über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.

Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Die **Zeichen** für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift zwischen Doppelstriche zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegramm. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = TC = verglichene Telegramm. = FS = nachzusenden. = PCP = briefliche Empfangsanzeige. = XP = Eilbote bezahlt. = offen = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben. = TR = telegraphenlagernd. = GP = postlagernd.

Für jedes bei einer **Eisenbahntelegraphenstation** aufgegebenes **Telegramm** kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden.

Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

Postüberweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Deutschen Reichs.

Eine ausführliche „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos" wird jedem Postscheckkunden bei Eröffnung des Kontos vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert; außerdem ist die Anleitung im Buchhandel zum Preise von 20 Pf. erhältlich.

Beitritt zum Postscheckverkehr.

Zum Postscheckverkehr wird jeder — auch Ausländer — durch Eröffnung eines Postscheckkontos zugelassen. Es ist ihm freigestellt, das Postscheckamt zu bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Im allgemeinen ist es natürlich am vorteilhaftesten, das Postscheckamt zu wählen, in dessen Bezirke der Antragsteller wohnt. Auch kann sich jemand Konten bei mehreren Postscheckämtern eröffnen lassen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten und Postscheckämter entgegen. Sie erteilen bereitwillig Auskunft und verabfolgen die Anmeldeformulare unentgeltlich. Auf der Rückseite des Formulars ist angegeben, wie eingetragene Firmen usw. den Antrag zu stellen haben.

Kontoguthaben.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 25 M. gehalten werden.

Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten, so ist die Stammeinlage von 25 M. für jedes Konto zu halten.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht begrenzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gutschriften. Kontoguthaben. Lastschriften.

a. Zahlkarten. Überweisungs- und Scheckhefte.

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlkarte. Alle Postanstalten und jedes Postscheckamt des Deutschen Reichs — also insgesamt rund 20 000 Verkehrsanstalten — nehmen Einzahlungen auf Zahlkarten in beliebiger Höhe entgegen. Zahlkarten bis 800 M. können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden.

Die Überweisungs- und Scheckhefte erhält der Kontoinhaber nur vom Postscheckamt. Die Überweisungshefte werden ihm kostenfrei geliefert. Das Scheckheft (50 Schecke) kostet 50 Pf.

b. Überweisungen von anderen und auf andere Postscheckkonten.

Die für den Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber die Abschnitte der Überweisungen kostenfrei mit einem Kontoauszug.

Die Überweisung eines Betrags durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs bildet. Sie ist ohne Rücksicht auf den überwiesenen Betrag gebührenfrei.

Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

Die Überweisungen sendet der Kontoinhaber, zusammen mit den etwa noch gefertigten Postschecken, Bestellzetteln usw., in dem vorgeschriebenen Briefumschlag unfrankiert und ohne Begleitschreiben an das Postscheckamt, das sein Konto führt.

c. Auszahlung durch Postscheck.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20 000 M.

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Kontoinhaber darauf zu achten, daß der Scheck nachträglich nicht geändert werden kann. Von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe sind die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte durchzustreichen. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Empfänger. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite unterhalb des Vordrucks „Adresse für die Postbeförderung" anzugeben. Das Postscheckamt beauftragt durch Zahlungsanweisung die Postanstalt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Soll der Betrag an den Kontoinhaber selbst gezahlt werden, so muß sich der Kontoinhaber auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Kontoinhaber oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamts bar abgehoben werden, so hat der Kontoinhaber nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen (Kassenscheck). Da die Kasse des Postscheckamts bei solchen Schecken nicht prüft, ob der Überbringer zur Abhebung des Betrags berechtigt ist, liegt es im besonderen Interesse des Ausstellers, daß ein Kassenscheck nicht in unrechte Hände kommt. Werden Schecke, bei denen kein Zahlungsempfänger angegeben ist, in gewöhnlichen Briefen versandt, so trägt der Absender die hieraus entstehenden Nachteile.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß

1. der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder, daß
2. der Betrag durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Falle 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Adresse des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamts anzugeben, bei dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Adresse des Empfängers einzutragen.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecke mit Indossament werden nicht eingelöst.

Erhält der Empfänger seine Postsachen durch den Briefträger, so werden ihm Zahlungsanweisungen (Schecke) nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke bis 3000 M., im Landbestellbezirke bis 800 M. ins Haus bestellt.

Lautet der Scheck auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung (der Scheck) bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Die Bestellgebühr beträgt für jede Zahlungsanweisung nebst dem Betrage bis 1500 M. 5 Pf., über 1500 M. 10 Pf.

Will der Aussteller des Schecks die Bestellgebühr im voraus entrichten, so hat er auf der Rückseite des Schecks am oberen Rand über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung" den Vermerk „Bestellgeldfrei" niederzuschreiben und rechts daneben die Marke zu kleben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d. Einlieferungsbescheinigungen über Überweisungen oder Postschecke

werden dem Kontoinhaber auf Wunsch vom Postscheckamt auf besonderen Lastschriftzetteln erteilt, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Diese Vordrucke gibt das Postscheckamt in Blocken zu 100 Stück für 20 Pf. ab. Die durch Privatdruckereien hergestellten Vordrucke müssen mit den amtlichen genau übereinstimmen. Der Kontoinhaber hat den Vordruck auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postscheckamt zu senden.

Kontoauszug.

Werden auf einem Postscheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so empfängt der Kontoinhaber am nächsten Morgen vom Postscheckamt brieflich einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlkarten, Postanweisungen usw. beiliegen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

Postscheck- und Reichsbankgiroverkehr.

Will der Kontoinhaber einer Person, die ein Reichsbankgirokonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem Abschnitte der Überweisung ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll. Das Postscheckamt berechnet hierfür keine Überweisungsgebühr. Die Reichsbank erhebt für die Gutschrift 5 Pf. für 1000 M., mindestens jedoch 10 Pf., und kürzt die Überweisung danach.

Hat der Inhaber eines Postscheckkontos zugleich ein Reichsbankgirokonto, so kann er auch Beträge von seinem Postscheckkonto auf sein Reichsbankgirokonto in der Weise übertragen, daß er einen Postscheck ausstellt, sich darin als Empfänger bezeichnet und die Bestell-Postanstalt ersucht, die eingehende Zahlungsanweisung seinem Reichsbankgirokonto gutschreiben zu lassen.

Kontoinhaber, die mit der Zahlstelle des Postscheckamts verkehren, können einen Kassenscheck ausstellen und sich von der Zahlstelle des Postscheckamts statt baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-)Scheck geben lassen. Dieser Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden. Das Postscheckamt berechnet dem Kontoinhaber in diesem Falle die Auszahlungsgebühr. Solche Postschecke dürfen über mehr als 20 000 M. lauten.

Girokunden der Reichsbank können von ihrem Girokonto Beträge auf ihr eigenes oder auf jedes andere Postscheckkonto überweisen lassen.

Die Reichsbank vermittelt auf Wunsch im Postscheckwege für ihre Girokunden auch Zahlungen aus dem Giroguthaben an Personen, die kein Postscheckkonto haben.

Einzahlungen auf Zahlkarten können unter den gleichen Voraussetzungen wie Einzahlungen auf Postanweisungen durch rote Reichsbankschecke beglichen werden.

Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es dem reisenden Publikum, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postscheckämtern auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt und sind 4 Monate gültig, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Da der Inhaber eines Postkreditbriefs bei einer Postanstalt Beträge von seinem Guthaben nur abheben kann, wenn er gleichzeitig eine auf ihn lautende Postausweiskarte vorlegt, muß er sich, bevor er auf Reisen geht, bei der Postanstalt seines Wohnorts eine Postausweiskarte ausstellen lassen. Die Berechtigung zur Abhebung kann auch durch die für die Abhebung postlagernder Sendungen vorgeschriebenen Ausweispapiere nachgewiesen werden.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und seiner Postausweiskarte bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der vom Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden.

Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Der Inhaber muß im eigenen Interesse den Postkreditbrief — getrennt von der Postausweiskarte — sorgfältig aufbewahren.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung die tarifmäßige Gebühr von 5 oder 10 Pf., für die Überweisung von einem Postscheckkonto auf Kreditbriefkonto wird keine Gebühr erhoben;
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;

3. für jede Rückzahlung
   a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
   b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf. für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 entrichtet der Antragsteller bei Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte am Schalter der Postanstalt; bei Bestellung mit Überweisung wird keine Gebühr berechnet. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

Ist nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verblieben, so wird es vom Postscheckamt auf Antrag dem Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers wieder gutgeschrieben oder durch Zahlungsanweisung zurückgezahlt. Dem Antrag ist der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen.

Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Kontoinhaber die Befugnis, über sein Konto beim Postscheckamt zu verfügen.

Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden; einer Kündigung bedarf es nicht. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens, d. h. des die Stammeinlage von 25 M. übersteigenden Betrags, aufheben.

Über sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs

gibt die anfangs erwähnte „Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos“ genauen Aufschluß.

Postgiroverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg.

1. Zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg ist ein Postgiroverkehr in der Weise eingerichtet, daß jeder Inhaber eines Scheckkontos bei einem deutschen Postscheckamt von seinem Konto Beträge auf ein Scheckkonto bei dem K. K. Postsparkassenamt in Wien, oder der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, oder den Schweizerischen Postscheckbureaus, oder dem Königlich Belgischen Postscheckamt in Brüssel, oder dem Großherzogl. Postscheckamt in Luxemburg überweisen kann.

2. Zu den Überweisungsaufträgen nach dem Auslande benutzen die Kontoinhaber dieselben Vordrucke wie im inländischen Verkehre. Der Betrag der Überweisung kann in der Reichswährung oder in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Im deutsch-luxemburgischen Verkehr darf nur die Reichswährung angewandt werden. Im Verkehre mit der Schweiz, Belgien und Luxemburg dürfen die Abschnitte der Überweisungsvordrucke vom Auftraggeber zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, dagegen nicht im Verkehr mit Österreich und Ungarn.

3. Der Kurs wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte so festgesetzt, daß er tunlichst für einige Zeit unverändert bleiben kann. Der Kurs wird auf dem für den Auftraggeber bestimmten Lastschriftzettel vom Postscheckamt vermerkt.

4. Für die Überweisungen nach dem Auslande wird von dem Auftraggeber eine Gebühr von 5 Pf. für je 100 M. oder einen Teil dieser Summe, mindestens aber 20 Pf. erhoben. Für die Überweisungen vom Auslande werden keine besonderen Gebühren erhoben.

5. Die vom K. K. Postsparkassenamt in Wien, der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, der Belgischen, Schweizerischen und der Luxemburgischen Postverwaltung herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Scheckkontoinhaber können durch Vermittlung des hiesigen Postscheckamts bezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse.

Art der Gebühren des Anschlusses.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Pauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Ortsnetz angeschlossenen Sprechstellen der anderen Teilnehmer während des Tagesdienstes ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, statt der Pauschgebühr eine Grundgebühr für die Überlassung und Instandhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder vor Ablauf des Februar eines neuen Kalenderjahres, mit Wirkung vom 1. April, abzugeben. Hat er eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird er zur Zahlung der Pauschgebühr herangezogen. Die Anschließung gegen Grundgebühr und Gesprächsgebühren findet in Netzen, in denen die jährliche Pauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Pauschgebühr und der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmer-Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Pauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Pauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Pauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Die Teilnehmer können auch von einer Art der Gebührenzahlung zu einer anderen Art übergehen, und zwar kann der Übergang von einer höheren zu einer niedrigeren Gebührenart zu dem Zeitpunkte stattfinden, zu dem der Anschluß kündbar ist, sofern die Teilnehmer ihre Absicht unter Einhaltung der für die Kündigung geltenden Frist erklären.

Der Übergang zu einer anderen gleich hohen oder zu einer höheren Gebührenart ist zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs, ferner unter der Bedingung auch im Laufe eines Vierteljahrs zulässig, daß die Teilnehmer die neue Gebühr vom Beginne des Vierteljahrs oder bei den im Laufe des Vierteljahrs in Betrieb genommenen Anschlüssen von Tage der Übergabe ab entrichten. Für das Vierteljahr eingezahlte Teilbeträge der Pausch- oder Grundgebühr werden hierbei angerechnet, nicht aber bereits vereinnahmte oder fällige Gesprächsgebühren.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Pauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

Höhe der Gebühren des Anschlusses.*

a) Die Pauschgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	96 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen . .	120 „
bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen . .	144 „
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen . .	168 „
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen . .	180 „
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . .	192 „
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen .	204 „
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	216 „

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

b) Die Grundgebühr beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen	72 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . .	90 „
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen .	108 „
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen	120 „

* Für Karlsruhe beträgt bis auf weiteres die Pauschgebühr 192 M. und die Grundgebühr 90 M., wobei zu letzterer noch die Gebühren für wenigstens 400 Gespräche (je 6 Pf.) mit dem Mindestbetrage von 24 M. kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

jährlich für jeden Anschluß, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Haupt-Vermittlungsstelle ab gerechnet.

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehr beträgt 5½ Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c) Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlagsgebühr erhoben, die

bei einfachen Leitungen . . . . 3 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 5 „

für jede angefangenen 100 m der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, der

bei einfachen Leitungen . . . . 10 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 15 „

für jede angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

Die Baukostenzuschüsse können ganz oder zum Teil dadurch abgetragen werden, daß die Beteiligten unentgeltlich Lieferungen und Leistungen bei der Herstellung des Anschlusses übernehmen, z. B. die Lieferung von Hölzern zu Stangen und Streben, die Hergabe von Stangenzubereitungsplätzen, Stellung von Fuhrwerken, Leistung von Arbeiten usw. In solchen Fällen werden über den Wert der Lieferungen und Leistungen im voraus bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Anschlüsse mit gemeinsamer metallischer Rückleitung gelten als Anschlüsse mit Doppelleitungen.

d) Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlagsgebühr von 10 vom Hundert der Mehrkosten erhoben.

e) Für die Errichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen durch die Telegraphenverwaltung werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 24 M.
für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 36 „.

Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben:

bei einfacher Leitung jährlich . . 3 M.
bei Doppelleitung jährlich . . . 5 „

Die Leitungslänge wird nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten benutzbaren Wege gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umwege geführt ist.

Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt sind, werden für die überschießende, von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben wie bei Hauptanschlüssen. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die außerhalb des 10 km-Umkreises der Vermittlungsstelle fallende Leitungsstrecke des Nebenanschlusses — nach der wirklichen Länge gemessen — zugrunde gelegt.

Werden die Sprechstellen zweier Nebenanschlüsse noch unter sich durch besondere Leitungen unmittelbar verbunden, so ist außer dem Zuschlag für die Leitung für die Erweiterung der technischen Einrichtung bei beiden Sprechstellen, soweit sie sich in den Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person auf demselben Grundstücke befinden, eine Gebühr von insgesamt 24 M., andernfalls eine Gebühr von 36 M. jährlich zu entrichten.

f) Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instand zu halten sind, werden erhoben

für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 12 M.
für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 17 „

g) Die jährliche Zuschlagsgebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker, sowie einer besonderen Fallscheibe auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker oder für die besondere Fallscheibe . . . . . 3 M.

Für die Anbringung u. Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 5 M. erhoben.

Die Anbringung zweiter oder mehrerer Wecker, zweiter Mikrophone oder besonderer Fallscheiben geschieht kostenfrei, wenn die Arbeiten in die Bauabschnitte fallen oder gelegentlich anderer Arbeiten mit ausgeführt werden können. Wünscht der Teilnehmer die Anbringung zu einer bestimmten Zeit, ohne daß einer dieser beiden Fälle zutrifft, so wird zur Deckung der Mehrkosten eine nach Einheitssätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnete Vergütung erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten.

Wünscht der Teilnehmer die Einrichtung einer Weckeranlage im Anschluß an eine besondere Fallscheibe, so hat er die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers, der Batterie und der Zimmerleitung zu tragen. Eine laufende Gebühr wird für die an Fallscheiben angeschlossenen Wecker nicht erhoben.

Für die Anbringung von Weckern anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art und von Weckern im Anschluß an eine besondere Fallscheibe ist neben den Beschaffungskosten ein einmalige feste Vergütung von 4 M. zu entrichten. Wird die Anbringung zu einer bestimmten Zeit außerhalb der Bauabschnitte gewünscht, ohne daß sie gelegentlich anderer Arbeiten ohne Aufwendung besonderer Kosten erfolgen kann, so kommt außerdem eine nach den vorstehenden Bestimmungen (unter g Abs. 3) zu berechnende Vergütung zur Erhebung.

Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Gegenstände, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft worden sind, gehen in deren Eigentum über.

Lassen Teilnehmer mit den von der Telegraphenverwaltung eingerichteten Sprechstellen Wecker besonderer Bauart durch Unternehmer verbinden, so ist für jeden derartigen Wecker eine Jahresgebühr von 3 M. an die Postkasse zu entrichten. Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Weckers hat der Teilnehmer zu tragen.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

für Verlegungen innerhalb desselben Raumes
bei einfachen Leitungen . . . . 4 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 6 „

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstückes
bei einfachen Leitungen . . . . 6 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 10 „

für Verlegungen nach anderen Grundstücken
bei einfachen Leitungen . . . . 15 M.
bei Doppelleitungen . . . . . 25 „

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsstelle entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

Macht die Verlegung erforderlich, daß bei der Fernsprechstelle der Doppelleitungsbetrieb an die Stelle des Einzelleitungsbetriebs oder umgekehrt der Einzelleitungsbetrieb an die Stelle des Doppelleitungsbetriebs tritt, so wird die Gebühr nach der Betriebsweise der neuen Sprechstelle bemessen.

Wenn mehrere in demselben Raume untergebrachte Fernsprechstellen, die eine gemeinsame Anschlußleitung besitzen, zusammen nach einem anderen Raume des Grundstücks oder nach einem Raume außerhalb des Grundstücks verlegt werden, so ist als Verlegungsgebühr für die erste Sprechstelle der volle tarifmäßige Satz, für jede weitere Stelle dagegen nur der für Verlegung innerhalb desselben Raumes geltende Satz von 4 M. oder 6 M. zu entrichten. Für die Abnahme und Wiederanbringung zweiter Mikrophone und besonderer Wecker bei der Verlegung von Sprechstellen wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Wird ein Fernsprech-Nebenanschluß, der sich auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschlusse nach einem anderen Grundstücke verlegt, so wird als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks geltende Satz von 6 M. oder 10 M. erhoben.

Für die auf Antrag der Teilnehmer erfolgende Auswechselung von Fernsprechwandgehäusen gegen Tischgehäuse und umgekehrt sind die Gebühren für die Verlegung von Fernsprechstellen innerhalb desselben Raumes zu entrichten.

Für andere kleinere Arbeiten bei den Sprechstellen, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Zimmerleitungen, das Wiederherstellen beschädigter Zimmer- oder Erdleitungen usw., wird die Vergütung nach einem Einheitssatze für den Arbeiter und die Stunde berechnet.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf des ersten Jahres beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der, der nicht abgelaufenen Überlassungsdauer, entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchskosten zu erstatten.

k) Wenn dem Teilnehmer auf Antrag das Uhrenzeichen täglich in der Anschlußleitung übermittelt wird, so ist hierfür eine Gebühr von 10 M. jährlich zu entrichten.

Gesprächsgebühren für den Fernverkehr.

Im Fernverkehr werden für die Benutzung der Verbindungsleitungen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb

des Reichs-Telegraphengebiets sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

bei einer Entfernung

bis zu	25 km einschließlich	24	Pf
„ „	50 „ „	30	„
„ „	100 „ „	60	„
„ „	500 „ „	1,20	M.
„ „	1000 „ „	1,80	„
von mehr als 1000 km		2,40	„

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Verbindungen zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gelten im Orts-, Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags und im Fernverkehr die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

Im Ortsverkehr der Vermittlungsstellen mit Nachtdienst sind während der Dauer des Nachtdienstes Gespräche lediglich gegen Einzelgebühren zulässig. Die Gebühr für jede derartige Verbindung beträgt 20 Pf.

Im Fernverkehr können die Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen, in denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, von den Teilnehmern zur Nachtzeit sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden. Für Einzel-Nachtgespräche sind dieselben Gebühren wie für Tagesgespräche von gleicher Dauer zu entrichten; im Verkehr mit Frankreich, Italien und der Schweiz nur drei Fünftel der Gebühren für Tagesgespräche. Für Abonnementsgespräche wird die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren gewöhnlicher Tagesgespräche von gleicher Dauer erhoben. Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Die Mindestdauer eines Abonnementsgesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

Der Antrag auf Überlassung eines Abonnements ist bei der Vermittlungsstelle am Ort anzubringen, die näheren Auskünfte hierüber erteilt und mit der auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Dringende Gespräche.

Dringende Gespräche sind im Fernverkehr sowie von öffentlichen Fernsprechstellen aus im Ortsverkehr zulässig. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Ortsverkehr 30 Pf., im Fernverkehr wird die dreifache Gesprächsgebühr erhoben. Die Reichsabgabe jedoch nur für ein einfaches Gespräch.

Reihenfolge und Dauer der Gespräche.

Die Gesprächsverbindungen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung hergestellt. Dringende Gespräche gehen den gewöhnlichen Gesprächen vor.

Die Ausdehnung eines Gesprächs über die Dauer von 6 Minuten hinaus ist statthaft, wenn keine andere Gesprächsanmeldung vorliegt. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle besonders mitgeteilt, wenn er bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Die gleichzeitige Anmeldung mehrerer Ferngespräche von einer Teilnehmersprechstelle aus mit derselben Teilnehmersprechstelle am Fernort ist nicht statthaft.

Öffentliche Fernsprechstellen.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Fernsprechstellen ausgehen, beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer

im Orts- und Nachbarortsverkehr .	10 Pf.
im Vorortsverkehr	24 „

Für Gespräche im Fernverkehr gelten die im vorigen Absatz festgesetzten Gebühren.

Wenn die Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlten Gebühren verlangt wird, so ist hierfür eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Von allen bei Verkehrsanstalten untergebrachten öffentlichen Sprechstellen (mit Ausschluß der Fernsprechautomaten) können auf Wunsch in der Nähe wohnende Personen zum Gespräche herbeigerufen werden. Hierfür wird in jedem einzelnen Fall eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Fernsprechautomaten.

Auf die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen mit Automatenbetrieb finden die Bestimmungen wie für öffentliche Fernsprechstellen Anwendung. Dringende Gespräche, Gespräche mit Voranmeldung und Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll, sind von öffentlichen Automatenstellen aus unzulässig.

Soweit die öffentlichen Automatenstellen zum Sprechverkehr mit Orten der ersten und zweiten Zone (25 und 50 km, siehe Fernverkehr) zugelassen sind, ist für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der 1. und 2. Zone eine Gebühr von 30 Pf. zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auszug aus den Beförderungsbedingungen der städtischen Straßenbahn.

(Gültig ab 1. März 1918.)

Die genauen Beförderungsbedingungen sind aus den von den Kartenverkaufsstellen unentgeltlich erhältlichen Beförderungsbedingungen ersichtlich.

Städtisches Bahnamt, Tullast. 71 (Direktion, Kasse und Betriebsbahnhof, Fernsprecher Nr. 5330 u. 5331, Fundbüro Fernsprecher Nr. 5333).

Kartenverkaufsstellen der Straßenbahn befinden sich:

Bahnkasse, Tullast. 71, Hauptbahnhof Neuer Stadtgarteneingang (Stadtgarten-Einnehmer Seemuth), Mühlburger Tor: Wartehalle der Straßenbahn, Schalterkasse Lokalbahnhof, Kapellenst. 9, Süddeutsche Diskontogesellschaft, Kaiserst. 146, Mühlburg, Philippst. 1 (Zigarrengeschäft Rennen), Durlach, Hauptstraße 77 (Friseur Brückel). Hagsfeld: Knüttel.

Teilstrecken. Das Bahnnetz ist in die aus dem Teilstreckenplan am Schlusse dieses Abschnittes ersichtlichen Teilstrecken eingeteilt (●———● = eine Teilstrecke). Die Grenzen der einzelnen Teilstrecken sind durch besondere weiße Schilder mit der Aufschrift: „Teilstrecke" örtlich kenntlich gemacht.

Straßenbahnlinien:

Linie 1, weißes Schild mit schwarzer Schrift, fährt in Ost-Westrichtung, also von Durlach durch die Kaiserst., Kaiserallee, Mühlburg zum Rheinhafen und zurück. Wagenfolge 5 Minuten.

Linie 2, halb rot, halb weißes Schild mit schwarzer Schrift, fährt ab Schlachthof in Ost-Westrichtung bis Marktplatz, von hier in Nord-Südrichtung bis Hauptbahnhof durch die Ettlingerst., weiter in westlicher Richtung durch die Reichsst. bis zur Karlst. und in diese einbiegend in Süd-Nordrichtung bis Hauptpost und alsdann wieder in Ost-Westrichtung bis Mühlburg und zurück. Wagenfolge 10 Minuten.

Linie 3, ist seit Kriegsausbruch und bis auf weiteres eingestellt.

Linie 4, gelbes Schild mit schwarzer Schrift, fährt von Hauptbahnhof in westlicher Richtung durch die Reichsst., weiter in nördlicher Richtung durch die Karlst. bis zur Hauptpost und alsdann ostwärts durch die Kaiserst. bis Durlacher Tor, um von hier in nordöstlicher Richtung zum Friedhof abzuschwenken und zurück. Wagenfolge 10 Minuten.

Linie 5, ist seit Kriegsausbruch und bis auf weiteres eingestellt.

Linie 6, violettes Schild mit weißer Schrift, fährt vom Hauptbahnhof durch die Ettlingerst. über Marktplatz, Kaiserst., westwärts bis zur Schillerst., dann südlich in diese einbiegend bis zur Kriegsst. und weiter westlich zum Kühlen Krug; in umgekehrter Richtung ab Hauptpost zum Hauptbahnhof über die Karlst. Wagenfolge 10 Minuten.

Linie 7, halb rot, halb violettes Schild, mit weißer Schrift, fährt vom Hauptbahnhof durch die Karlst. bis Kaiserst. (Hauptpost), dann westwärts bis zur Schillerst. und südlich in diese einbiegend bis zur Kriegsst. und weiter westlich zum Kühlen Krug; in umgekehrter Richtung bis Marktplatz und über Ettlingerst. zum Hauptbahnhof. Wagenfolge 10 Minuten.

Linie 8, halb grün, halb weißes Schild, mit schwarzer Schrift, fährt vom Hauptbahnhof in Süd-Nordrichtung durch die Ettlingerst. bis Marktplatz und hier westwärts durch die Kaiserst. bis Mühlburger Tor, alsdann nordwärts durch die Westendst. bis zur Moltkest. und durch diese westwärts bis zur Stösserst. Wagenfolge 10 Minuten.

Linie 9, ist seit Kriegsausbruch und bis auf weiteres eingestellt.

Für Fahrten vom neuen Hauptbahnhof bis zu den Haltestellen: Krankenhaus, Weinbrennerstraße, Richard Wagnerstraße, Friedhof und Schlachthof oder in umgekehrter Richtung gilt der Tarif für 3 Teilstrecken.

Ferner werden abgegeben **Fahrscheinhefte,** enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 15 Pf.-Fahrscheine, zum Preise von 1,50 M. und Fahrscheinhefte, enthaltend 11 Scheine, benutzbar als 20 Pf.-Fahrscheine, zum Preise von 2 M. Beschädigte, eingerissene, mit Bleistift und Farbstift durchstrichene oder verschmutzte Fahrscheine haben keine Gültigkeit.

Wochenkarten. 1. Zur Benutzung von steuerfreien Wochenkarten sind nur Arbeiter, Schüler und Militärpersonen berechtigt, deren Beförderung nach § 3 Ziffer 1 des Verkehrssteuergesetzes vom 7. April 1917 abgabefrei ist. Wer eine steuerfreie Wochenkarte wünscht, hat der vom Bahnamt mit der Ausstellung betrauten Stelle die vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beförderungspreise:

Streckenteile	Grundfahrpreise (einfache Fahrscheine)	Ermäßigte Fahrpreise															
		Fahrscheinhefte für 11 Fahrten		Steuerfreie Wochenkarten								Steuerpflichtige Wochenkarten				Monatskarten
				für Arbeiter und Militärpersonen				für Schüler				Hin- und Rückfahrt, täglich				
				Hin- und Rückfahrt, täglich				Hin- und Rückfahrt, täglich								
				einmal		zweimal		einmal		zweimal		einmal		zweimal		
	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M
bis 3	15	1	50	1	—	1	50	—	90	1	20	1	10	1	60	10
bis 6	20	2	—	1	40	2	10	1	20	1	60	1	50	2	30	14
bis 9	25	2	50	1	80	2	70	1	50	2	—	1	90	2	90	17
bis 12	30	—	—	2	20	3	30	1	80	2	40	2	40	3	50	20
über 12	35	—	—	2	60	3	90	2	10	2	80	2	80	4	20	24

2. Steuerfreie und steuerpflichtige Wochenkarten dürfen nur benutzt werden:

durch Schüler für die Fahrt von der Wohnung zur Schule und zurück,

durch andere Personen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück.

3. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Wochenkarten und deren Benutzung trifft das Bahnamt mit Zustimmung der städtischen Bahnkommission.

Sonderwagen. Wagen für die ausschließliche Benutzung durch den Besteller und die von ihm bestimmten Personen außerhalb des Fahrplans können in der Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 1 Uhr morgens gestellt werden. Sie müssen während der Geschäftszeit des Bahnamts und mindestens 6 Stunden vor dem Beginn der Fahrt unter Vorauszahlung des Fahrpreises bestellt werden.

Dieser beträgt:

1. während der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags für jede Teilstrecke 2 M. 50 Pf., mindestens jedoch 7 M. 50 Pf. für eine Fahrt;
2. während der übrigen Stunden das Doppelte dieses Betrags.

Außerdem wird der Verkehrssteuerbetrag (6 v. H. des Fahrpreises) erhoben.

Für die Beförderung von Schülern unter Führung ihrer Lehrer ermäßigen sich die unter Ziffer 1 und 2 bestimmten Preise auf die Hälfte.

Wird der Wagen mindestens 2 Stunden vor der beabsichtigten Fahrt abbestellt, so wird das bereits bezahlte Geld zurückerstattet.

Wird die festgesetzte Abfahrtszeit um mehr als 15 Minuten überschritten, so ist eine Wartegebühr von 1 M. für jeden Wagen und jede Viertelstunde besonders zu bezahlen. Wird der Wagen nicht innerhalb 30 Minuten nach der festgesetzten Abfahrtszeit benutzt, so erlischt die Benutzungsberechtigung, ohne daß der Beförderungspreis zurückerstattet wird; auch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Wartegebühr bestehen.

Turmbergfahrten. Zum Besuch des Turmberges in Durlach werden Fahrscheine zu 60 Pf. ausgegeben. Diese berechtigen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt am Lösungstage auf der Turmbergbahn, sowie hieran anschließend eine beliebige Strecke auf der städtischen Straßenbahn. Außerdem werden ermäßigte Fahrscheine zum Preise von 45 Pf. pro Person verausgabt, gültig für eine einmalige Hinfahrt auf einer beliebigen Strecke der Straßenbahn, einschließlich einer Bergfahrt auf der Turmbergbahn.

Kinderbeförderung. Jeder Fahrtausweis, mit Ausnahme der Wochenkarte, berechtigt den Inhaber, ein Kind unter 4 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, sofern für dieses kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Wer mehrere Kinder unter 4 Jahren mitnimmt, hat für je 2 von diesen den Fahrpreis für 1 Erwachsenen zu entrichten; für eine ungerade Zahl wird hierbei die nächsthöhere gerade Zahl berechnet.

Gepäck- und Hundebeförderung. 1. Gepäckstücke, welche einen besonderen Platz beanspruchen, aber die Mitfahrenden nicht belästigen, können mit Erlaubnis des Schaffners auf der vorderen Plattform gegen Bezahlung des Fahrpreises für eine Person mitbefördert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Das gleiche gilt von Hunden, wenn sie an der Leine geführt werden.

Ins Innere des Wagens dürfen nur kleine Hunde mitgenommen werden, die auf dem Schoß gehalten werden und den Mitfahrenden nicht lästig fallen. Auch für diese ist der Personenfahrpreis zu entrichten.

3. Andere Güter dürfen mit Personen zusammen nicht befördert werden.

Umsteigen. 1. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind berechtigt, innerhalb der Strecken, auf die ihre Karten lauten, ohne weiteres vom Wagen einer Strecke auf den einer anschließenden Strecke umzusteigen.

2. Inhabr anderer Fahrtausweise dürfen einmal auf den Wagen einer anderen Strecke umsteigen, aber nur wenn dies auf dem Fahrschein vermerkt ist.

3. Nur an Haltestellen darf der Wagen gewechselt werden, die als Umsteigstellen vom Bahnamt bezeichnet und bekanntgegeben sind.

4. Zur Weiterfahrt muß der nächste Wagen der zweiten Strecke benutzt werden. Längstens nach Ablauf einer halben Stunde seit Entwertung des Fahrscheins ist dessen Gültigkeit erloschen.

5. Im Gemeinschaftsverkehr (mit den Karlsruher Lokalbahnen, der Albtalbahn und der Turmbergbahn) gilt der Übergang von der Straßenbahn auf die Anschlußbahn und umgekehrt nicht als „Umsteigen" im Sinne dieser Bestimmungen.

Bestimmungen für die Fahrgäste. 1. Jeder Fahrgast, der einen Wagen besteigt und keinen Fahrtausweis besitzt, hat unaufgefordert beim Schaffner einen Fahrschein zu verlangen, als Ziel seiner Fahrt die Haltestelle, an der er auszusteigen wünscht, deutlich zu bezeichnen und den Fahrpreis zu entrichten.

2. Fahrgäste, die im Besitze von Fahrtausweisen sind, haben diese nach Besteigen des Wagens unaufgefordert dem Schaffner vorzuweisen.

3. Die Fahrtausweise sind auch den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Wer ohne gültigen Fahrtausweis im Wagen betroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke eine Gebühr von 1 M. zu zahlen und für die weitere Fahrt einen Fahrtausweis zu lösen.

5. Wer auf einen vollbesetzten Wagen zusteigt und diesen trotz Aufforderung des Schaffners nicht alsbald verläßt, hat, abgesehen von der polizeilichen Bestrafung und der Ausweisung an der nächsten Haltestelle, für die zurückgelegte Strecke eine Fahrgebühr von 2 M. zu bezahlen.

6. Wer sich wiederholt der mißbräuchlichen Benutzung von Fahrtausweisen oder der Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Benutzung von Wochen- und Monatskarten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Beförderungsbedingungen der Albtalbahn.

Die Beförderungsbedingungen der Albtalbahn sind in dem Tarif der Albtalbahn niedergelegt, welcher bei der Albtalstation, Karlsruhe, Reichsst., sowie der Direktion, Ettlingerst. 53, und allen ausw. Albtalstationen käuflich erhältlich ist.

Beförderungsbedingungen der Lokaleisenbahn.

Die Beförderungsbedingungen der Lokaleisenbahn sind in dem Tarif der Lokaleisenbahn niedergelegt, welcher bei der Direktion, Ettlingerst. 53, sowie bei allen Stationen der Lokaleisenbahn käuflich erhältlich ist.
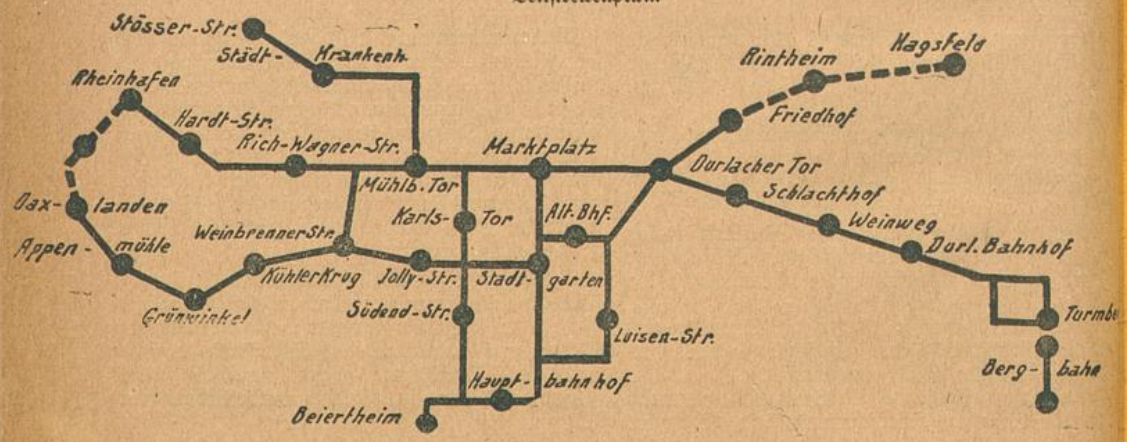
Teilstreckenplan.